



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1988

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	14. 6. 1988	RdErl. d. Innenministers Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	1008
203204	15. 6. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	1010
21281	25. 2. 1988	Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold Anerkennung des Ortsteiles Vörden der Stadt Marienmünster als Erholungsort	1011
236	31. 5. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vertragsmuster - Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -	1013
283	9. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Regierungspräsidenten	1013
302	28. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitsachen im Lande Nordrhein-Westfalen	1022
7123	7. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Dienstleistungsweisung für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	1013
7961	14. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	1013
79023	29. 2. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstockgemeinden mit Schneebruch- und Sturmwurfschäden im Walde	1022

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 6. 1988	Bek. - Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat, Düsseldorf	1022
15. 6. 1988	Bek. - Honorarkonsulat von Mauritius, Düsseldorf	1022
16. 6. 1988	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	1022
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1022
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
4. 7. 1988	Bek. - Lehrgänge des Deutschen Volkshausstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - August bis Oktober 1988	1023

I.

203014

Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1988 -
IV C 3 - 471

Für den Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gelten der Leitfaden „Sport in der Polizei“ (LF 290) und die Polizeidienstvorschrift „Wettkampfordnung der Polizei“ (PDV 291).

Ergänzend dazu ordne ich an:

- 1 Bei der Durchführung des Sports in der Polizei des Landes NRW wirken mit:
 - Der Polizeisportbeauftragte des Landes NRW
 - Der Polizeisportbeirat
 - Die Polizeisportbildungsstätte bei der BPA III
- 1.1 Der **Polizeisportbeauftragte** des Landes NRW vertritt das Land im Deutschen Polizeisportkuratorium (DPSK). Er wird vom Innenminister bestimmt.
- 1.2 Der **Polizeisportbeirat** (PSB) berät den Innenminister sowie die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes in allen Angelegenheiten des Sports in der Polizei.
 - 1.2.1 Der **Polizeisportbeirat** hat insbesondere
 - Vorschläge zu erarbeiten, die der Belebung und Förderung des Sports in der Polizei dienen,
 - dem Innenminister Ort und Zeit für Polizeimeisterschaften oder für besondere Wettkämpfe vorzuschlagen, die entweder auf Landesebene oder (z.B. bei Deutschen oder Europäischen Polizeimeisterschaften) im Lande NRW durchgeführt werden,
 - Nachwuchs- und Spitzensportler zu werben, auszuwählen und zu fördern,
 - dem Innenminister Förderungsmaßnahmen für Polizeisportler zu empfehlen,
 - die Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung von Polizeisportwettkämpfen und sonstigen -veranstaltungen zu unterstützen,
 - die Teilnehmer an Wettkämpfen auf Bundesebene auszuwählen und sie nach Zustimmung durch den Innenminister dem Ausrichter zu melden,
 - dem Innenminister erfolgreiche Polizeisportler zur Ehrung vorzuschlagen,
 - die Beziehung zu den Polizeisportvereinen sowie zum Landessportbund und seinen Fachverbänden zu pflegen und
 - Anträge auf Einsatz der Landesturnriege und anderer besonderer Sportgruppen zu prüfen und dem Innenminister entsprechende Vorschläge zu machen.
 - 1.2.2 Der **Polizeisportbeirat** besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Leiter der Polizeisportbildungsstätte bei der BPA III
 - je einem Vertreter der Regierungspräsidenten, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“, der Landeskriminalschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW - Fachbereich Polizeivollzugsdienst -
 - den Fachwarten für die einzelnen Sportarten.
 - 1.2.3 Der Vorsitzende und die Fachwarte werden auf Vorschlag des PSB vom Innenminister benannt. Die Geschäftsführung obliegt der Polizeibehörde/-einrichtung, der der Vorsitzende angehört.
 - 1.2.4 Die Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen die Mitglieder des Polizeisportbeirats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

1.2.5 Der **Polizeisportbeirat** tritt in der Regel einmal im Frühjahr und einmal im Herbst zusammen. Der Innenminister beruft die Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

1.3 Die **Polizeisportbildungsstätte (PSBSt)** bei der BPA III ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Sport in der Polizei des Landes NRW.

1.3.1 Die Aufgaben der PSBSt umfassen insbesondere

- Beratung der Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung des Dienstsports, auch hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung von Polizeisportstätten,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Aus- und Fortbildungsplänen sowie bei der Festsetzung von sportlichen Leistungskriterien,
- Bedarfsberechnung und Planung für die Aus- und Fortbildung von Sport-/Übungsleitern und Fachausbildern,
- Durchführung von sportlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach Weisung des Innenministers (jährliches Aus- und Fortbildungsprogramm für die Polizei des Landes NRW),
- Mitwirkung bei der Beschaffung neuer Sportbekleidung und neuem Sportgerät,
- Verwaltung von Sportbekleidung für Teilnehmer an DPM und sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine einheitliche und repräsentative Bekleidung der Teilnehmer erforderlich ist (Landessportbekleidung), sowie von Sportgerät, das zentral für besondere Veranstaltungen vorgehalten wird,
- Verwaltung der von der Bekleidungslieferstelle der BPD zur Verfügung gestellten Sportbekleidung, die durch die Polizeisportbildungsstätte an Teilnehmer von Sportlehrgängen ausgegeben werden kann.

1.3.2 Der Leiter der PSBSt wird vom Innenminister bestimmt. Zur PSBSt gehören weitere Mitarbeiter entsprechend dem Stellenplan der BPA III.

2 Der Sport in der Polizei des Landes NRW ist dienstlich zu fördern.

2.1 Am Dienstsport haben teilzunehmen

- a) alle Polizeivollzugsbeamten im Außendienst (Nr. 4.4.4),
- b) alle übrigen Polizeivollzugsbeamten bis zum vollendeten 49. Lebensjahr; ab dem 50. Lebensjahr wird die Teilnahme freigestellt.

2.2 Die am Dienstsport teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten sind auf ihre Sporttauglichkeit zu untersuchen

- a) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Sporttauglichkeit beeinträchtigen,
- b) vor der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Sportveranstaltungen, die vom Umfang oder der Belastung her über den Rahmen des allgemeinen Dienstsports hinausgehen (z. B. Sportlehrgänge).

Die Untersuchung ordnet der Dienstvorgesetzte an; sie wird vom Polizei-(Vertrags-)Arzt durchgeführt.

2.3 Schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamte nehmen auf freiwilliger Basis am Dienstsport teil. Sofern ihre speziellen Sportprogramme nicht als Dienstsport angeboten werden, müssen die Voraussetzungen der Nummer 6 vorliegen.

3 Zum Dienstsport gehören die Sportarten, die in dem LF 290 und der PDV 291 aufgeführt oder in den Wettkampfprogrammen des DPSK bzw. der Polizei des Landes NRW enthalten sind.

Außerdem werden folgende Sportarten für die Polizei des Landes NRW als Dienstsport anerkannt, sofern für deren Ausübung keine zusätzlichen fi-

nanziellen Aufwendungen entstehen (z. B. durch Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Beschaffung von Sportgerät sowie von Sportbekleidung):

- Aikido
- Kanusport
- Radsport
- Squash
- Tischtennis
- Badminton
- Karate
- Rudern
- Tennis

- 4 Dienstsport ist die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, die vom Dienstvorgesetzten organisiert werden.

Er umfaßt den Sport

- während der Ausbildung,
- während der Fortbildung in Lehrgängen, Seminaren,
- in Einsatz- und Spezialeinheiten,
- im Einzeldienst und
- bei besonderen Veranstaltungen.

Zum Dienstsport gehören auch

- die Teilnahme an einer für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft)
- die Übungen und die Abnahme folgender sportlicher Leistungsnachweise:
 - Europäisches Polizei-Leistungsabzeichen
 - Deutsches Sportabzeichen
 - Deutsches Schwimmapbzeichen
 - DLV-Laufabzeichen
- die Benutzung von Sportgeräten in dienstlich eingerichteten Fitneßräumen.

Das gilt auch, wenn sie nicht unter Aufsicht stattfindet. Die Geräte sind regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Für das Stammpersonal in den Polizeieinrichtungen gelten besondere Regelungen, die den erhöhten Anforderungen an dessen körperliche Leistungsfähigkeit entsprechen.

- 4.1 Dienstsport während der Ausbildung

Für den Dienstsport während der Ausbildung der PHW-Anwärter gelten die „Lehrpläne für die Ausbildung des mittleren Dienstes der Schutzpolizei im Lande NRW“ und die von der BPD erlassenen Ausbildungsrichtlinien.

Der Dienstsport der lebensjüngeren Kommissarberater richtet sich nach den Bestimmungen über die fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

- 4.2 Dienstsport während der Fortbildung in Lehrgängen, Seminaren

Für die zentralen Veranstaltungen entsprechend dem jährlichen Fortbildungsprogramm für die Polizei des Landes NRW sowie für die örtlichen Fortbildungsprogramme der Polizeibehörden und -einrichtungen gelten besondere Regelungen, die hinsichtlich der Anzahl der Sportstunden von den Bestimmungen der Nummer 4.4 abweichen können.

- 4.3 Dienstsport in Einsatz- und Spezialeinheiten

Umfang und Inhalt des Dienstsports bei den Einsatz- und Spezialeinheiten müssen sich nach den besonderen Einsatzanlässen und Aufgaben ausrichten.

Es sind vorrangig Übungen in der Selbstverteidigung - auch in geschlossenen Einheiten - entsprechend den besonderen Richtlinien vorzusehen.

- 4.4 Dienstsport im Einzeldienst

- 4.4.1 Die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichteten Polizeivollzugsbeamten haben durchschnittlich zwei Stunden Dienstsport im Monat zu leisten.

Die Trainingsprogramme für Polizeibeamte des Einzeldienstes im Rahmen der integrierten Fortbildung bleiben hiervon unberührt.

- 4.4.2 Die Polizeivollzugsbeamten können selbst entscheiden, welche Sportarten sie ausüben wollen (Sportarten gemäß Nr. 3 Abs. 1 oder Abs. 2).

Die Polizeibehörden sollen möglichst eine Sportausübung in Neigungsgruppen anbieten. Die Regierungspräsidenten übernehmen gegebenenfalls die überörtliche Koordination, auch unter Einschluß von Polizeieinrichtungen.

- 4.4.3 Die Polizeivollzugsbeamten können selbst wählen, wann sie Dienstsport ausüben wollen (während und/oder außerhalb der Arbeitszeit).

Sofern Dienstsport außerhalb der für die Beamten festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit betrieben wird, sind Zeiten für Zu- und Abgang als Arbeitszeit zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 AZVO Pol). Das gilt nicht, wenn der Dienstsport unmittelbar vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt wird.

- 4.4.4 Die Polizeivollzugsbeamten im Außendienst haben zusätzlich durchschnittlich zwei Stunden pro Monat an einem Einsatztraining teilzunehmen.

Zu den Polizeivollzugsbeamten im Außendienst im Sinne dieses Erlasses gehören die Beamten des Wechseldienstes S und K, der Einsatztrupps sowie der Fahndung. Die Leiter der Polizeibehörden können den betroffenen Personenkreis auf Grund örtlicher Gegebenheiten erweitern.

Die in einem Jahr zur Verfügung stehenden vierundzwanzig Stunden sind in einem inhaltlich zusammenhängenden Blocksystem durchzuführen, und zwar:

Block A:

12 Stunden Selbstverteidigung

Block B:

12 Stunden Schwimmen und Retten

Es sind die Stundenbilder des DPSK (Anlagen 3 und 4 zum LF 290) zugrunde zu legen.

Auf Grund örtlicher Gegebenheiten ist eine Reduzierung des Stundenanteils für das Schwimmen und Retten zugunsten der Selbstverteidigung und/oder zugunsten der Förderung von Schnellkraft und Ausdauer (Kurz- und Langstreckenlauf; s. Nr. 3 LF 290) zulässig.

Für alle Vollzugsbeamten im Außendienst ist die Teilnahme an Übungen nach Block A und B nachzuweisen.

- 4.4.5 Jedem Polizeivollzugsbeamten können maximal bis zu 24 Stunden pro Jahr (für Polizeivollzugsbeamte im Außendienst 48 Stunden) für abgeleisteten Dienstsport auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Außerdienstlicher Sport unter den Voraussetzungen der Nummer 6 ist dabei dem Dienstsport gleichzusetzen.

Sofern Dienstsport im Rahmen von Mehrarbeit geleistet wird, ist die dafür aufgewendete Zeit ausschließlich durch Dienstbefreiung auszugleichen.

- 4.5 Dienstsport in Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen

Für die dienstliche Teilnahme an Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen gilt:

- 4.5.1 Die zentralen Sportvorhaben des Innenministers ergeben sich aus dem jährlichen „Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für die Polizei“.

- 4.5.2 Dienstlich veranlaßte Sportvorhaben auf örtlicher Ebene regeln die Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen für ihren Zuständigkeitsbereich.

- 4.5.3 Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Landes NRW bedarf der Genehmigung des Innenministers; hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Wettkämpfen und Sonderveranstaltungen in Nachbarbereichen.

- 4.5.4 Die Regelung hinsichtlich der Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt unberührt.

- T. 5 Polizeisportschauen**
Die Regierungspräsidenten berichten dem Innenminister bis zum 1. 2. jeden Jahres über beabsichtigte Polizeisportschauen für das folgende Jahr.
Das Programm ist dem Innenminister rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- 6 Außerdienstlicher Sport**
Es ist erforderlich, daß die Polizeivollzugsbeamten auch in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Neben dem Dienstsport (Nr. 4) ist daher der außerdienstliche Sport dienstlich zu fördern.
- 6.1** Eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes in Polzeisportvereinen oder anderen Sportvereinen ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) anzusehen, wenn
1. es sich um Übungen gemäß Nummer 3 handelt,
 2. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher zugestimmt hat und
 3. der Sport unter Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Aufsichtsperson oder eines vom Dienstvorgesetzten anerkannten Sportlehrers oder Fachübungsleiters bzw. Übungsleiters, der im Besitz einer gültigen Lizenz eines Fachverbandes oder des Landessportbundes ist, stattfindet.
- 6.2** Das gleiche gilt, wenn der Beamte während seiner Freizeit am Dienstsport bei einer anderen als seiner Beschäftigungsbehörde/-einrichtung teilnimmt.
- 6.3** Wettkämpfe, die im Vereinsinteresse ausgetragen werden, sind nicht als dienstliche Veranstaltung anzusehen.
- 7 Durchführung des Dienstsports**
- 7.1** Für die Durchführung des Dienstsports (Nr. 4) und des außerdienstlichen Sports (Nr. 6) sind im Rahmen zugewiesener Kräfte und verfügbarer Haushaltsmittel
- Sportleiter
 - Sportstätten
 - Sportbekleidung sowie
 - Sportausrüstung und -gerät
- zur Verfügung zu stellen. Das gilt nur für Sportarten gemäß Nummer 3 Abs. 1. Dabei sind vorrangig landeseigene Sportstätten zu nutzen.
- 7.2** Es ist sicherzustellen, ggf. durch Anmietung von Übungsstätten oder durch andere Nutzungsvereinbarungen, daß die Übungen in der Selbstverteidigung und im Schwimmen und Retten durchgeführt werden können.
- 7.3** Bei der Neueinrichtung von Dienststellen (Richtwert: über 50 Beamte) ist die Möglichkeit zu prüfen, Fitneßräume einzurichten. Die nachträgliche Schaffung solcher Räume in bereits genutzten Dienstgebäuden ist bei entsprechendem Raumangebot im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich. Die Ausstattung ist auf vielseitige Verwendbarkeit abzustimmen. Die Polizeisportbildungsstätte ist zu beteiligen.
- Nach den gleichen Grundsätzen sind bei bestehenden Dienststellen nach Möglichkeit und Bedarf Fitneßräume einzurichten.
- 7.4** Sofern Polzeisportvereine den Dienstsport unterstützen, sind ihnen für die organisatorische Abwicklung in angemessenem Umfang Personal und Räumlichkeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dienstlich zur Verfügung zu stellen.
- 8 Inkrafttreten**
Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.
- 9 Aufhebung von Erlassen**
- 9.1** in die SMBl. NW. aufgenommene Verwaltungsvorschriften
- RdErl. v. 29. 6. 1955 (n. v.) - IV C 4 - Tgb.Nr. 99/55 - (SMBl. NW. 203014) „Sonderbekleidung für Polizeikampfrichter“
 - RdErl. v. 25. 9. 1956 (n. v.) - IV C 4 Tgb.Nr. 36/56 - (SMBl. NW. 203014) „Durchführung von dienstlichen Polzeisportveranstaltungen“
 - RdErl. v. 14. 2. 1958 (n. v.) - IV C 4 Tgb.Nr. 31/58 - (SMBl. NW. 203014) „Bildung einer Turnriege zur Förderung des Geräteturnens in der Polizei“
 - RdErl. v. 14. 4. 1960 (n. v.) - IV E 2 - 69 - 12.04 - (SMBl. NW. 203014) „Neuregelung der Prüferechtigung zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens durch Angehörige der Polizei des Landes NW“
 - RdErl. v. 11. 8. 1960 (n. v.) - IV C 3/E 2 - 69 - 12.03 - III A 3 - 210 - 1749/60 (SMBl. NW. 1131) „Erwerb und Trageweise von Sport- und Leistungsabzeichen zur Polizei- und Feuerwehruniform“
 - RdErl. v. 26. 11. 1969 (SMBl. NW. 203233) „Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte“
 - RdErl. v. 6. 12. 1973 (SMBl. NW. 203014) „Breitensport in der Polizei“
 - RdErl. v. 17. 12. 1969 (n. v.) - IV C 3 - 471 - (SMBl. NW. 203014) „Vorschrift; Sport in der Polizei (PDV 290)“
- 9.2** nicht veröffentlichte Runderlasse
- Erl. v. 21. 10. 1985 - IV C 3 - 4701 - „Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirates Nordrhein-Westfalen“
 - Erl. v. 21. 12. 1983 - IV C 3 - 4728 - „Polzeisportschauen 1984“
- 10** Ich weise noch einmal darauf hin, daß die nicht veröffentlichten, nachstehend aufgeführten Runderlasse durch Zeitablauf gegenstandslos und daher nicht mehr anzuwenden sind:
- Erl. v. 22. 3. 1966 - IV C 3 - 4720 - „Polzeilandesmeisterschaften 1966“
 - Erl. v. 20. 12. 1967 - IV C 3 - 4709 - „Förderung des Dienstsports in der Polizei; hier: Einrichtung einer zentralen Ausbildungsstätte“
 - Erl. v. 20. 8. 1969 - IV C 3 - 4709 - „Einrichtung von Sportleistungszentren“
 - Erl. v. 21. 10. 1970 - IV C 3/D 2 - 5203 - „Sportbekleidung und -ausrüstung für die Polizei-Sportbildungsstätte“
 - Erl. v. 26. 5. 1972 - IV C 3 - 471 - „Wettkampfordnung der Polizei (PDV 291)“
 - Erl. v. 23. 7. 1973 - IV D 2 - 5103/0 - „Einrichtung von Gymnastikräumen bei den Polizeibehörden“
 - Erl. v. 2. 4. 1975 - IV C 3 - 471 - „Freizeitsport in der Polizei; hier: Tennis“
 - Erl. v. 29. 7. 1976 - IV B 2 - 3006 H - „Unfallfürsorge für Polizeivollzugsbeamte bei sportlicher Betätigung; hier: Benutzung von Fitneßräumen“
- MBl. NW. 1988, S. 1008.
- 203204**
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht
RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1988 - B 3100 - 3.1.6.2 - IV A 4
Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 7.1; im ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:

Als Beginn der Leistungen nach den Nummern 119 und 120 ist anzusehen

- bei herausnehmbaren Geräten die Abdrucknahme zur Herstellung des Behandlungsgerätes,
- bei festsitzenden Behandlungsgeräten (Brackets, Bänder), für die ein Abdruck nicht notwendig ist, die Eingliederung des Behandlungsgerätes.

2. Folgende Nummern 7.2 und 8 werden angefügt:

7.2 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach der GOZ bzw. GOÄ; inwieweit die GOZ 1985 über den 31. 12. 1987 hinaus weitergilt und anzuwenden ist, bestimmt sich nach § 12 GOZ (vgl. Nummer 7.1). Dies gilt auch dann, wenn Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige mit Zahnärzten vor dem 1. Januar 1988 Behandlungsverträge nach der GOZ 1965 über feste Honorare, Pauschbeträge usw. abgeschlossen haben (§ 1 Satz 2 GOZ 1965). Solche Verträge sind nur für die Vertragspartner - nicht jedoch für den Dienstherrn - verbindlich und können daher beihilfenrechtlich nicht zu einer von der GOZ abweichenden Beurteilung führen.

- 8 Mit Rücksicht auf die Länge des Behandlungszeitraums für kieferorthopädische Behandlungen bin ich damit einverstanden, daß bei Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 des Gebührenverzeichnisses der GOZ quartalsmäßige Abschlagszahlungen als beihilfefähig anerkannt werden. Dies gilt auch weiterhin für die Nummern 119 und 120 des Gebührenverzeichnisses der GOZ 1965, soweit sie von der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOZ erfaßt sind. Derartige Beihilfeleistungen stehen unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Schluß- oder Gesamtabrechnung über den Leistungskomplex gemäß den jeweiligen Vorgaben der Gebührenordnung.

- MBL NW. 1988 S. 1010.

21281

Anerkennung des Ortsteiles Vörden der Stadt Marienmünster als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold v. 25. 2. 1988 -
24.64 - 23

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Marienmünster für den Ortsteil Vörden die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

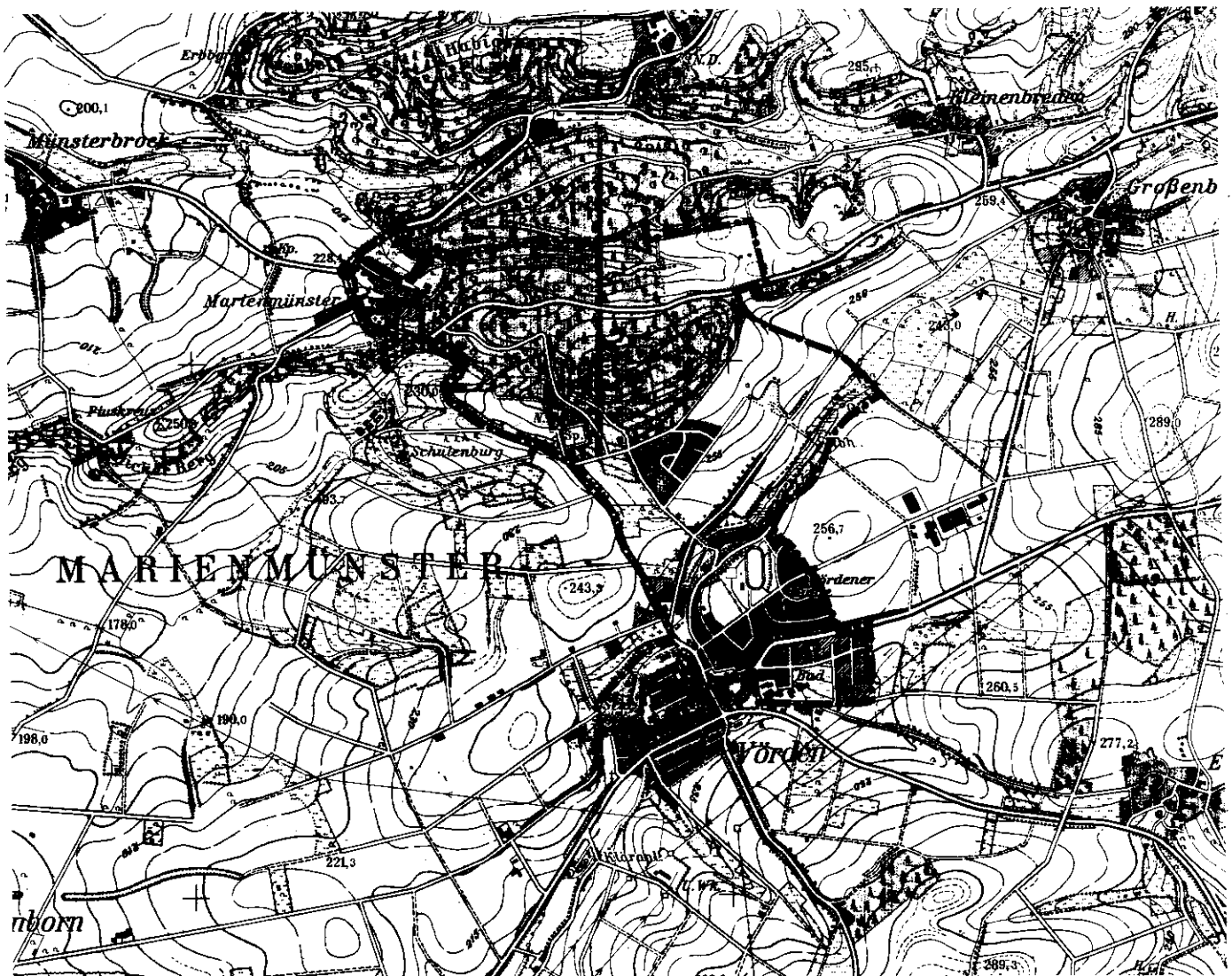
Beginnend an der Einmündung der Kreisstraße 65 aus Richtung Kollerbeck in die Landstraße 823 westlich der Abtei verläuft die Grenze etwa 280 m an der K 65 weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung des von Osten kommenden Forstwirtschaftsweges. Nach Osten folgt sie dem Verlauf des Forstwirtschaftsweges bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Gemarkung Kleinenbreden Flur 1 Flurstück 131. Dieser Wirtschaftsweg stellt den weiteren Verlauf der Grenze in östlicher Richtung dar bis zur Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg Gemarkung Kleinenbreden Flur 1 Flurstück 240.

Diesem Weg folgt die Grenze in südlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landstraße 823. Von dort verläuft sie ca. 100 m in westlicher Richtung, bis sie auf die Einmündung des Wirtschaftsweges Gemarkung Großenbreden Flur 1 Flurstück 63/1 trifft. Sie folgt diesem Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung bis zu seiner Einmündung in den „Wenderweg“ (Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 1). Der gegenüber einmündende Wirtschaftsweg Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 63 bildet für ca. 200 m die Begrenzung des Erholungsgebietes in südöstlicher Richtung.

Weiter verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung am Böschungsrand innerhalb des Grundstücks Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 120, bis sie auf den Wirtschaftsweg Gemarkung Vörden Flur 2 Flurstück 51 trifft, der die südliche Begrenzung des „Freizeitparks“ bildet. Diesem Weg folgt die Grenze etwa 350 m, bis sie in südlicher Richtung abknickt und in ihrem weiteren Verlauf bis zur Kreisstraße 59 die vorhandene Bebauung des Siedlungsgebietes „Windmühlenweg“, „Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße“ und „Christoph-Völker-Straße“ westlich liegen läßt. Nachdem sie für ca. 180 m am Südrand der K 59 in östlicher Richtung verlaufen ist, folgt die Grenze der Straße „Am Wiehenbrink“ und weiter in südlicher Richtung durch das Grundstück Gemarkung Vörden Flur 4 Flurstück 37, bis sie auf die „Schulstraße“ trifft.

Diese Straße bildet in ihrem weiteren Verlauf - zuerst in westlicher, später in nördlicher Richtung - die Grenze des Erholungsgebietes bis zur Einmündung in die „Amtsstraße“. In westlicher Richtung folgt die Grenze dem Verlauf der „Amtsstraße“ und „Marktstraße“ bis zur Einmündung „Niedernstraße“. An den Südrändern der „Niedernstraße“ und später der „Bergstraße“ verläuft die Begrenzung weiter nach Westen, bis die „Bergstraße“ in den „Bredenborner Weg“ einmündet. Dieser Wirtschaftsweg stellt die Grenze auf ca. 100 m in nördlicher Richtung dar. Anschließend folgt die Begrenzung dem Verlauf des Wirtschaftsweges Gemarkung Vörden Flur 7 Flurstück 31, der südlich des Friedhofs in die Landstraße 825 einmündet. Von dort bildet der Ostrand der Landstraße den weiteren Grenzverlauf nach Norden bis zur Einmündung der L 825 in die L 823. Die Trasse der L 823 in ihrem weiteren Verlauf nach Nordwesten bzw. Norden bildet die Grenze des Erholungsgebietes bis zum Ausgangspunkt Einmündung der K 65.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1988 Nr. 223/88.

----- Erholungsgebiet Marienmünster

236

Vertragsmuster - Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr - VI A 3 - B 1005 - 522 -
u. d. Finanzministers - B 1003 - 103 - II D 1 -
v. 31. 5. 1988

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 5. 1988
(SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:

1. In § 6.1.7 des dem RdErl. als Anlage beigefügten Vertragsmusters wird die Zahl 2,15 v. H. durch die Zahl 2,45 v. H. und die Zahl 1,75 v. H. durch die Zahl 1,95 v. H. ersetzt.
2. In Nummer 9.4 der Hinweise zum Vertragsmuster wird die Zahl 2,15 v. H. durch die Zahl 2,45 v. H. ersetzt.

- MBl. NW. 1988 S. 1013.

283

„Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz bei den Regierungspräsidenten

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 9. 6. 1988 -
I C 3 - 45.10

Bei den Regierungspräsidenten ist ein „Grünes Telefon“ als zentrale Ansprechstelle für Umweltschutz eingerichtet. Das „Grüne Telefon“ kann von Bürgern als Auskunftsstelle und zum Vorbringen von Hinweisen auf Gefahren sowie von Beschwerden über unzulängliche Behandlung von bereits vorgebrachten Hinweisen aus allen Bereichen des Umweltschutzes in Anspruch genommen werden; es steht auch für die Anliegen des Tierschutzes zur Verfügung. Diese Einrichtung ersetzt nicht die bestehenden, für die einzelnen Teilbereiche des Umweltschutzes zuständigen Ansprechstellen (Behörden) und ist keine Ersatzmeldestelle bei akuter Gefahr; die vorgeschriebenen Meldeverfahren bleiben unberührt.

1 Aufgaben

- 1.1 Die Ansprechstelle nimmt unabhängig von bestehenden Zuständigkeitsregelungen Hinweise, Anregungen und Beschwerden von Bürgern aus allen Bereichen des Umweltschutzes und aus dem Bereich des Tierschutzes entgegen. Sie hat dem Bürger - soweit möglich - Auskunft zu erteilen.
- 1.2 Ist bei Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidenten keine abschließende Auskunft möglich, sind die Fachdezernate einzuschalten.
- 1.3 Eingaben in Angelegenheiten, für deren Erledigung eine den Regierungspräsidenten nachgeordnete Behörde oder eine seiner unmittelbaren Aufsicht unterliegende kommunale Behörde zuständig ist, sind an diese weiterzuleiten; ist der Zuständigkeitsbereich einer kreisangehörigen Gemeinde betroffen, ist dieser die Eingabe über die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zuzuleiten. Zugleich mit der Weiterleitung ist dem Anrufer ein schriftlicher Zwischenbescheid zu erteilen. Aus diesem Bescheid müssen der wesentliche Inhalt des Telefonats sowie die federführende Fachdienststelle zu entnehmen sein.
Die für die Erledigung zuständige Stelle bzw. bei Beschwerden die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde hat den Anrufer und den Regierungspräsidenten, diesen ggf. über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, über das Veranlaßte zu informieren. In Angelegenheiten von nicht wesentlicher Bedeutung kann der Regierungspräsident auf die Information verzichten.
- 1.4 Ist weder der eigene noch der nachgeordnete Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidenten be-

troffen, ist die Sache an die zuständige Behörde abzugeben. Abgabennachricht ist zu erteilen.

2 Organisation

- 2.1 Das „Grüne Telefon“ ist beim Dezernat 11 eingerichtet. Das „Grüne Telefon“ kann als Nebenstelle oder als Hauptanschluß eingerichtet werden. Die Rufnummern sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- 2.2 Über den wesentlichen Inhalt der bei der Ansprechstelle eingehenden Anrufe sind Vermerke zu fertigen.

- 2.3 Die Anlaufstelle ist an den Arbeitstagen von 7.30 bis 16.00 Uhr besetzt zu halten. Außerhalb der Dienstzeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) sind die Anrufe des Grünen Telefons auf die Leitstellen der Polizei bei den Regierungspräsidenten umzuschalten.

3 Termine

- 3.1 Dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist bis auf weiteres jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres ein Erfahrungsbericht T. vorzulegen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der Gem. RdErl. v. 1. 9. 1980 (SMBL. NW. 283) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1013.

7123

Dienstanweisung für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
v. 7. 6. 1988 - 223 - 32 - 00/35 - 00 - 9/88

Mein RdErl. v. 15. 11. 1984 (SMBL. NW. 7123) wird wie folgt geändert:

Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:

- 8.4 Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme von Zuwendungsbescheiden hat das GGRZ die dadurch zu Lasten der Ausgabeermächtigung wegfallenden Festlegungen zu den noch verfügbaren Ausgabemitteln hinzuzurechnen. Zurückgeforderte Zuwendungsbeträge sind den noch verfügbaren Ausgabemitteln nur insoweit hinzuzurechnen, als sie tatsächlich zurückgezahlt worden sind und dies dem GGRZ nach Nr. 9 mitgeteilt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme wegfallende VE sind den verfügbaren VE nur dann hinzuzurechnen, wenn die Inanspruchnahme (Bewilligung) im gleichen Haushaltsjahr erfolgt ist.

- MBl. NW. 1988 S. 1013.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 14. 8. 1988 -
II A 3 - 2114/05 - 3577

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- 2 Gegenstand der Förderung
Gewährung einer Ausgleichszulage für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für Forstflächen nach genehmigter Aufforstung (Aufforstungsflächen), die vor der Aufforstung als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienten, in Gemeinden und Gemeindeteilen der benachteiligten Gebiete Nordrhein-Westfalens*) mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 35 (Ausgleichszulagegebiet), wobei die von der Finanzverwaltung festgesetzten LVZ maßgebend sind.
- Zu den Aufforstungsflächen gehören nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen.

Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in

2. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer

3. Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

- 3.2 Natürliche Personengemeinschaften oder Personengesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG), wenn alle Gesellschafter, Mitglieder oder Beteiligte landwirtschaftliche Mitunternehmer i. S. von § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL sind und gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) betreiben.

- 3.2.1 Gesellschafter einer OHG oder KG können nur gefördert werden, wenn die Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören.

- 3.2.2 Beteiligte einer Kooperation (Tierhaltung in kooperativen Zusammenschlüssen) können nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft gefördert werden, wenn die Einkünfte aus der Tierhaltung der Kooperation nach § 13 Abs. 1 Ziff 1 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

4. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3.

5. In Nummer 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

6. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4.1 bis 4.3 eingefügt:

- 4.1 Die Summe der positiven Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich des letzten vorliegenden Steuerbescheids 65 000 DM im Jahr nicht überschritten haben. Negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.

- 4.2 Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 gelten die Mitunternehmer in ihrer Gesamtheit als ein Zuwendungsempfänger i. S. von Nrn. 3.1, 5.4.4 und 6.1, so daß die Summe der positiven Einkünfte aller Mitunternehmer und deren Ehegatten für die Höchstgrenze nach Nr. 4.1 maßgebend ist.

- 4.3 Wird der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 oder der Mitunternehmer nach Nr. 3.2 nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind seine und gegebenenfalls seines Ehegatten Einkünfte zu erklären.

7. In Nummer 5.4.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist im Falle der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Damtierhaltung der in Großvieheinheiten (GVE) ausgedrückte Viehbestand am 3. Juni jeden Jahres im Betrieb.

8. Nummer 5.4.12 erhält folgende Fassung:

- 5.4.12 Es wird höchstens eine GVE je Hektar Futterfläche im benachteiligten Gebiet berücksichtigt. Maisflächen dürfen in die Futterfläche nicht einbezogen werden, wenn im Betrieb atrazin-haltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

9. Nach Nummer 5.4.12 wird folgende Nummer 5.4.2 eingefügt:

- 5.4.2 Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage im Falle anderer als der in Nr. 5.4.1 aufgeführten Produktionen ist die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche abzüglich

5.4.2.1 im gesamten Ausgleichszulagegebiet

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- der Maisflächen, wenn im Betrieb atrazin-haltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden,
- der Weichweizenflächen,
- der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb und Zuwendungsempfänger überschreiten;

5.4.2.2 in benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten des Ausgleichszulagegebietes außerdem

- der Anbauflächen für Wein,
- der Abbaufächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen) sowie Baumschulflächen.

10. Die bisherige Nummer 5.4.2 wird Nummer 5.4.3 und erhält folgende Fassung:

5.4.3 Höhe der Ausgleichszulage

5.4.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt im Falle der Nr. 5.4.1 je GVE

in Berggebieten	bis zu 286 DM,
in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete mit einer LVZ	
bis 15	bis zu 240 DM,
über 15 bis 20	bis zu 230 DM,
über 20 bis 25	bis zu 200 DM,
über 25 bis 30	bis zu 140 DM,
über 30 bis 35	bis zu 60 DM.

Die genannten Beträge können für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 erhöht werden, und zwar bei einer Summe der positiven Einkünfte

bis zu 30 000 DM/Jahr	um 20 DM,
bis zu 40 000 DM/Jahr	um 10 DM,
höchstens jedoch bis zu	240 DM.

5.4.3.2 Die Ausgleichszulage beträgt im Falle von Nr. 5.4.2 bis zu 60 DM je Hektar.

5.4.3.3 Die Ausgleichszulage für Aufforstungsflächen (Nr. 2) beträgt 150 DM je Hektar.

11. Die bisherige Nummer 5.4.3 wird Nummer 5.4.4 und erhält folgende Fassung:

- 5.4.4 Die Ausgleichszulage beträgt höchstens 50 v. H. des gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur festgesetzten Referenzeinkommens je AK (Referenzeinkommen je AK im Jahr 1988 = 39 750 DM). Sie darf 12 000 DM je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr nicht überschreiten. Der Höchstbetrag von 12 000 DM mindert sich jedoch um den Betrag, mit dem die positiven Einkünfte (Nr. 4.1) den Betrag von 53 000 DM überschritten haben.

12. In Nummer 6.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG noch mindestens fünf Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben.

13. Nach Nummer 6.1.4 wird folgende Nummer 6.2 eingefügt:

6.2 Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung nach Nr. 6.1 nicht befreit.

Anlagen
2 und 3

14. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden durch die beigefügten neuen Anlagen 2 und 3 ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung

Betr.: Ausgleichszulage

Bezug: Runderlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 2. 8. 1984

.....
als Landesbeauftragten

1 Antragsteller	
Name	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Bezeichnung des Unternehmens / der Gesellschaft oder Gemeinschaft	
Gemeindekennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

1.1 Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer (Einzelunternehmer) ☐ *)

1.2 Das Unternehmen ist eine natürliche Personengemeinschaft oder Personengesellschaft ☐

In diesem Falle sind noch folgende Angaben zu machen:

Rechtsform
Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Antrags- und Empfangsbevollmächtigten

und folgende Anlagen beizufügen:

- eine Liste aller Beteiligten mit Namen, Anschrift, Beteiligungsverhältnis in v.H.
- von jedem Beteiligten ein gesonderter (verkürzter) Antrag mit Namen und Anschrift sowie den Angaben und Erklärungen zu Nummern 5 (Einkünfte) und 6 (sonstige Erklärungen), ggf. Erklärung des Ehegatten, Unterschrift(en)

Der Antragsbevollmächtigte erklärt,

- daß alle Beteiligten landwirtschaftliche Mitunternehmer i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 2 GAL sind ☐
- daß die Einkünfte aus dem o.g. Unternehmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören. ☐

2 Maßnahme

Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens	
Förderungszeitraum:	19.....

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.

*) Zutreffendes ankreuzen

4 Angaben und Erklärungen zum Betrieb/Unternehmen

4.1 Von der bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von insgesamt ha liegen ha im benachteiligten Gebiet.

4.2 Am 3. Juni wurden folgende zu berücksichtigende Vieharten gehalten:

	im Vorjahr	im Antragsjahr
Pferde von mehr als 6 Monaten	 Stück	 Stück
Kühe zur Milchgewinnung	 Stück	 Stück
Rinder und Bullen von mehr als 2 Jahren	 Stück	 Stück
von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	 Stück	 Stück
Schafe (Mutterschafe)	 Stück	 Stück
Ziegen (Muttertiere)	 Stück	 Stück
Damtiere (Muttertiere)	 Stück	 Stück

4.3 Folgende Futterfläche liegt in Gemeinden und Gemeindeteilen der benachteiligten Gebiete mit einer LVZ bis 35 (Ausgleichszulagengebiet) (mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben)

	Vergleichsangaben für 19.....	im Antragsjahr
Futterfläche insgesamt	 ha	 ha
davon Dauergrünland	 ha	 ha
Ackerfutter als Hauptfrucht (ohne Mais)	 ha	 ha
Mais	 ha	 ha

4.4 Ich erkläre, daß ich im Antragsjahr im Betrieb atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt habe.

4.5 Zu der im Ausgleichszulagengebiet liegenden bewirtschafteten LF mach ich für das Antragsjahr folgende Angaben: (mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben)

Zeile	Art der Fläche	
1	Bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Ausgleichszulagengebiet	 ha
	abzüglich folgender im Ausgleichszulagengebiet liegender LF:	
2	für die Ernährung des unter 4.2 aufgeführten Viehs bestimmte Futterflächen	 ha
3	Maisflächen, wenn atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden,	 ha
4	Weichweizenflächen mit einem betrieblichen Durchschnittsertrag von mehr als 2,5 t/ha	 ha
5	Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb und Zuwendungsempfänger überschreiten	 ha
6	abziehende Flächen (Zeilen 2 bis 5)	 ha
7	Zwischenergebnis (Zeile 1 abzügl. Zeile 6)	 ha
8	In den benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten sind außerdem folgende Flächen abzuziehen:	
9	Anbauflächen für Wein	 ha
10	Flächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen) sowie Baumschulflächen	 ha
11	abziehende Flächen (Zeilen 9 und 10)	 ha
12	noch zu berücksichtigende Flächen (Zeile 7 abzügl. Zeile 11)	 ha

4.6 Nach dem 1. Januar 1986 wurden ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die zuvor Ausgleichszulage gewährt wurde, mit Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet (ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) sowie Baumschulen und Parkanlagen.

4.7 Der Betrieb/das Unternehmen wird bewirtschaftet als

4.7.1 landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit 1,0 und mehr Vollarbeitskräften (VAK) ☐

4.7.2 landwirtschaftlicher Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb mit weniger als 1,0 VAK, und zwar (Angaben mit einer Stelle hinter dem Komma) ☐

Unternehmer bzw. Mitunternehmer VAK

Ehegatte(n) VAK

familieneigene Arbeitskräfte VAK

familienfremde Arbeitskräfte VAK

Insgesamt Arbeitskräfte VAK

4.8 Ich verpflichte mich, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben und unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck wegfällt.

5 Erklärungen zu den Einkünften

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind für jeden Beteiligten gesonderte Erklärungen abzugeben - siehe Nr. 1.2 -)

Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. ☐

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen nach dem letzten Steuerbescheid

..... DM.

Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen: ☐

	Einkünfte*)			
	positive		negative	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft				
aus Gewerbebetrieb				
aus selbständiger Arbeit				
aus nichtselbständiger Arbeit				
aus Kapitalvermögen				
aus Vermietung und Verpachtung				
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG				
Summe der positiven Einkünfte			_____	_____

*) Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

Ich beziehe Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

ja

nein

Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z.B. Rente von der BFA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)

ja

nein

wenn ja, seit

6 Sonstige Erklärungen

(Bei Personengemeinschaften und Personengesellschaften sind die Erklärungen für jeden Beteiligten gesondert abzugeben - siehe Nr. 12 -)

Mir ist bekannt, daß

- die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof berechtigt sind, bei mir zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, und daß ich verpflichtet bin, die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NW.) nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird;
- der Erstattungsanspruch insbesondere festgestellt und geltend gemacht wird, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, soweit ich Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfülle sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkomme;
- der Erstattungsanspruch mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Ich erkläre, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Nötigenfalls bin ich bereit, weitere Unterlagen vorzulegen.

Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

Mir ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Ehegatten

Prüfungsvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle:

Die Angaben des Antragstellers wurden geprüft. Den Angaben entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt. Der Antragsteller ist nach den Richtlinien antragsberechtigt.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER

Az.: , den 19.....
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers
oder Empfangsbevollmächtigten)

Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Ausgleichszulage

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung bis zur Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Nutzung landwirtschaftlicher und aufgeforsteter Flächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens
--

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Berechnungsschema wie in Anlage 2 Nummern 4.2 bis 4.6
Die Ausgleichszulage beträgt somit DM.
Höchstbetrag jedoch DM.
Auf Damtiere entfallen GVE, DM Ausgleichszulage
Von Ihrem Antrag ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

5. Auszahlung

Die Ausgleichszulage wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die Erklärungen und Verpflichtungen im Antrag vom
sind Bestandteil dieses Bescheids.

.....
Unterschrift

- MBL NW. 1988 S. 1013.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern bei den Gerichten für
Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1988 - I B 2 - 1064

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 9. 6. 1986 (SMBL. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kammern bei den nachfolgend genannten Gerichten für Arbeitssachen mit Wirkung vom 1. August 1988 wie folgt:

Arbeitsgericht Gelsenkirchen	6
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	17
Landesarbeitsgericht Hamm	17

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

79023

**Hilfsmaßnahmen
für Ausgleichsstockgemeinden
mit Schneebruch- und Sturmwurf Schäden
im Walde**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 29. 2. 1988 -
IV A 3 40-00-00.08

Zur Anpassung an die neuen Förderrichtlinien wird mein RdErl. v. 6. 5. 1985 (SMBL. NW. 79023) aufgehoben und durch folgenden RdErl. ersetzt:

Ausgleichsstockgemeinden außerhalb des Immissionsgebietes nach Anlage 1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald vom 30. 12. 1987 (SMBL. NW. 79023) mit Schneebruch- und Sturmwurf Schäden im Walde können ab 1988 Zuwendungen zu

- Wiederaufforstungen der Schadflächen mit Laubholz
- Voranbau mit Laubholz und Unterbau mit Laubholz in geschädigten Beständen und
- erstmaliger Gatterung dieser Kulturen, bzw. mechanischen Einzelschutzmaßnahmen dieser Kulturen gegen Wild

erhalten.

Für die Höhe der Zuwendungen sind die Beträge nach Nummer 5.42 meiner o. a. forstlichen Richtlinien anzuwenden.

Im übrigen sind die Nummern 1, 5.1 bis 5.3, 6 und 7 meiner o. a. Richtlinien maßgebend, soweit sie Bestimmungen für das anzuwendende Verfahren und für die hier förderungsfähigen Maßnahmen treffen.

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

II.

Ministerpräsident

**Königlich Norwegisches Honorargeneralkonsulat,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 6. 1988 -
II C 4 - 438 - 1/88

Die Handelsabteilung des Königlich Norwegischen Honorargeneralkonsulats hat folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 30
Uerdinger Straße 5

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

Honorarkonsulat von Mauritius, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 6. 1988 -
II C 4 - 433 g - 1/79

Die Bundesregierung hat der Ranganhebung des Honorarkonsulats von Mauritius in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Herbert Gottlieb am 11. Mai 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt wie vorher die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1988 -
II C 4 - 415 c - 1/78

Das Honorarkonsulat von Gambia hat folgende neue Anschrift:

4000 Düsseldorf 1, Königstraße 9, Tel. Nr.: 32 65 37

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1988 S. 1022.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - August bis Oktober 1988

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 4. 7. 1988 - Z A 1. 1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von August bis Oktober 1988 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

634. Lehrgang Aktuelle Entwicklungen in der Wohnungsbauförderung 1988

24. August 1988 in 5000 Köln 1, Maternus-Haus

Vortrag mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussion mit den Teilnehmern

Referent:

Ministerialrat Dieter Joos
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Aktuelle Entwicklungen in der Wohnungsbauförderung 1988

Lehrgang 635a Grundlagen - Denkmalpflegerische Bestandsaufnahme - Sanierungskonzept

Diskussionsseminar: Erhaltung und Erneuerung denkmalwerter Bausubstanzen und historischer Stadtkerne
31. August 1988 in 5630 Remscheid 11 (Lennep), Begegnungsstätte Klosterkirche

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsstunde:

Dr. Jörg Schulze
Leiter der Abteilung Baudenkmalpflege im Rheinischen Amt für Denkmalpflege:

Historische Bedeutung als Grundlage denkmalpflegerischer Entscheidungen am Objekt

Dr. Norbert Nußbaum
Leiter des Referats Bauforschung beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege:

Denkmalpflegerische Bestandsaufnahme und Dokumentation

Dr. Frank Kretzschmar
Referent beim Referat Praktische Denkmalpflege beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege:

Entwicklung denkmalgerechter Sanierungskonzepte

Ministerialrat Dr. Memmesheimer
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Originalsubstanz und Erscheinungsbild des Denkmals und der Beitrag der öffentlichen Hand zur Restaurierung von Denkmälern

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Thema des Seminars:

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

Lehrgang 635b: Technik - Kosten - Finanzierung Diskussionsseminar: Erhaltung und Erneuerung denkmalwerter Bausubstanzen und historischer Stadtkerne 1. September 1988 in 5630 Remscheid 11 (Lennep), Begegnungsstätte Klosterkirche

Ministerialrat Dr. Hans-Dieter Krupinski
Düsseldorf, Ministerium für Stadterneuerung, Wohnen und Verkehr:

Aktuelle Fragen der Erneuerung, Förderung und Finanzierung von städtebaulichen Problemsubstanzen sowie von Maßnahmen in historischen Stadtkernen

Architekt BDB Heinz Schmitz
Aachen, Gruppe Haus- und Stadterneuerung:

Altbaugerechte und kostengünstige Erneuerung von

denkmalwerten Gebäuden aus unterschiedlichen Bauepochen

Führung durch den historischen Stadtkern von Remscheid-Lennep mit Erläuterung des historischen Hintergrundes durchgeführter und beabsichtigter Maßnahmen

Ltd. Städt. Baudirektor Klaus Richter

Leiter des Planungsamtes der Stadt Remscheid:

Planungs- und Finanzierungskonzept für die Umnutzung der ehem. Klosterkirche Remscheid-Lennep in eine öffentliche Begegnungsstätte

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Thema des Seminars:

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs und

Ministerialrat Dr. Memmesheimer

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Abteilungsleiter Dr. Schulze

Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pulheim

636. Lehrgang

Diskussionsseminar:

Gebühren für baurechtliche Angelegenheiten

6. September 1988 in 4350 Recklinghausen, Parkhotel „Die Engelsburg“

Referent:

Oberamtsrat Winnifred Krebs

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

In zusammenfassenden Ausführungen und Diskussionen mit den Teilnehmern werden die folgenden Schwerpunkte erörtert:

Rechtsgrundlagen der neuen Gebührenregelung
Maßstäbe für die Gebührenberechnung

Ausgewählte Gebührentatbestände unter Berücksichtigung der Regelungen über Auslagen und Ermäßigungen
Gebührenberechnung in Einzelfällen

637. Lehrgang

Diskussionslehrgang: Aktuelle Anwendungsprobleme des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts

14. und 15. September 1988 in 5948 Schmallenberg-Grafenschaft, Kloster Grafenschaft

Referate mit Fragestellung und Diskussion, Lösung von Problemfällen in Arbeitsgruppen, Diskussionsveranstaltung:

Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Berlin:

Die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Klausing
Hannover:

Der sog. „Verminderungszwang“ (§ 131 Abs. 1 BauG/BauGB)

Erarbeitung von Lösungen anhand vorbereiteter Aufgabenstellungen zum Erschließensein von Grundstücken einschl. der Berücksichtigung des sog. Verminderungszwangs in Arbeitsgruppen

Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Berlin:

Erschließungsvertrag und sog. Fremdanlieger

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Klausing
Hannover:

Abwicklung der erschließungsbeitragsrechtlichen Ansprüche

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

638. Lehrgang

Diskussionsseminar: Wirksamkeit von Bauleitplänen - Behandlung als unwirksam erkannter Bauleitpläne und Normenkontrollverfahren

21. bis 22. September 1988 in 5653 Leichlingen 1, Hotel am Stadtpark

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsveranstaltung:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker
Fachanwalt für öffentliches Recht, Köln:

Bestandskraft der Bauleitpläne im BauGB und in der Rechtsprechung - Fehler im Bauleitplanverfahren und ihre Heilung

Ministerialrat Dr. Wilhelm Söfker
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Behandlung als unwirksam erkannter kommunaler Bauleitpläne

Professor Dr. Otto Schlichter
Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin:

Normenkontrolle, Vorlage von Rechtsfragen und Nichtvorlagebeschwerde

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Planungs- und Bauplanungsrecht des BauGB

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

639. Lehrgang

Gegenwartsfragen des Mietrechts nach BGB und MHG

5. bis 6. Oktober 1988 in Bad Sassendorf, Maritim-Hotel „Schnitterhof“

Richter am Landgericht Mannheim Hubert Blank
Mannheim:

Neue Rechtsprechung zum Betriebskostenrecht

Rechtsanwalt Norbert Eisenschmid
Köln, Deutscher Mieterbund:

Die Mietkaution

Geschäftsführer Dr. Hans-Herbert Gather
Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Verjährung von mietrechtlichen Ansprüchen

Richter am Landgericht Mannheim Hubert Blank
Mannheim:

Probleme bei der Vermietung von Eigentumswohnungen

Rechtsanwalt Norbert Eisenschmid
Köln, Deutscher Mieterbund:

Mängel der Mietsache, unter besonderer Berücksichtigung der Problemkreise:

Fehlende Thermostatventile, Lärm vom Nachbargrundstück, Altlasten, negative Umwelteinflüsse

Geschäftsführer Dr. Hans-Herbert Gather

Düsseldorf, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer:

Neue höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Mietrecht im freifinanzierten Wohnungsbau

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Mietrecht nach BGB und MHG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des AGB-Gesetzes

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

640. Lehrgang

Diskussionsseminar: Sonderfragen der Wertermittlung von Grundstücken

12. und 13. Oktober 1988 in 5223 Nümbrecht, Parkhotel am Kurpark

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsveranstaltung:

Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Möckel
Berlin, Senator für Bau- und Wohnungswesen (Grundwertabteilung):

Wertermittlung bebauter Grundstücke

Dipl.-Ing. Reinhard Scholland
GEWOS GmbH, Hamburg:

Grundstücke mit Belastungen durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen

Professor Dr. Hartmut Dieterich
Universität Dortmund:

Bewertung von Brachflächen mit bekannten oder vermuteten Altlasten

Professor Dr. Josef Campinge
Fachhochschule Köln:

Die Bewertung grundstücksbezogener Rechte und Belastungen

Dipl.-Ing. Armin Lutze
Universität Dortmund:

Bewertung von Grundstücken mit Baudenkmälern

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zur Wertermittlung von Grundstücken

Auf dem Podium:

Professor Dr. Josef Campinge
Professor Dr. Hartmut Dieterich
Dipl.-Ing. Armin Lutze
Dipl.-Ing. Reinhard Scholland

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neeffstr. 2 a, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 69 20 75, zu richten.

- MBl. NW. 1988 S. 1023.

Einzelpreis dieser Nummer 6,50 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboabonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (9.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 62,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabbestellungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569